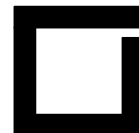


GEMEINDE DEINING

TEAM 4
Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39 35 7-0



**Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne für sonstige Sondergebiete
„PV-Freiflächenanlage“ mit paralleler (36.) Flächennutzungsplanänderung**

**Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Tiefbauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisheimatpfleger
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbauamt
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Gesundheitsamt
- Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Regensburg
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Düsseldorf
- Bezirk Oberpfalz, Regensburg
- IHK Neumarkt
- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Deggendorf
- PLEdoc GmbH, Essen
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Regensburg
- Gemeinde Sengenthal
- Gemeinde Mühlhausen
- Stadt Berching
- Stadt Velburg
- Stadt Neumarkt
- Kreisdenkmalpfleger Tribbensee, Neumarkt
- Zweckverband zur Wasserversorgung Deining-Sengenthal, Neumarkt
- Tourismusverband Ostbayern e.V., Regensburg

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen:

- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, Deggendorf (keine weitere Beteiligung)
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauamt
- Bundesamt für Infrastruktur u.a. der Bundeswehr, Bonn
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Bayernwerk Netz GmbH, Parsberg
- Gemeinde Seubersdorf

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 28.09.2021
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion 10.09.2021

- Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 01.09.2021
 - Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau – 21.09.2021
 - Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 30.09.2021
 -
-

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Stellungnahmen des Planers vorgelegt:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Neumarkt– 02.09.2021

Gegen die beabsichtigte Planung - uns bekannt gegeben mit Schreiben vom 19.08.2021 - bestehen von Seiten des ADBV Neumarkt i.d.OPf. keine Einwendungen im Rahmen der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange. Jedoch sollte in der textlichen Begründung untenstehender Roteintrag eingearbeitet werden:

Der Geltungsbereich der geplante PV – Freianlage umfasst drei Teilbereiche, die im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebiets von Deining (Landkreis Neumarkt i.d. OPf., Regierungsbezirk Oberpfalz) liegen. Die drei Geltungsbereiche umfassen insgesamt 9,77 ha und beinhalten die Fl.Nr. 240, 242, 245 und 247 Gmkg. 240,242,247 Teilflächen Oberbuchfeld. Die Geltungsbereiche sind durch die Flurweite Fl.Nr. 241 und 243 getrennt.
Naturräumlich befindet sich das Plangebiet auf der Fränkischen Alb (nach Ssymank).

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – 16.09.2021 - Bodendenkmalpflegerische Belange:

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet werden aufgrund von Luftbildfotos Grabhügel vermutet. Außerdem wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwei Randleistenbeile sowie Silexabschläge und kleine Scherben gefunden. Dies lässt auf vorgeschichtliche Gräber und Siedlungsreste schließen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind daher weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr.

2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist **oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD** zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12 Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_uberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Landesamt für Denkmalpflege wurde bereits Kontakt aufgenommen und folgende Vereinbarung getroffen. Da nur in geringem Umfang Erdarbeiten (für Fundament Trafostation und ggf. für Leitungen, sofern diese nicht im Oberbodenhorizont verlegt werden können, die Profile für die Modultische werden gerammt) erforderlich werden, werden die dafür vorgesehenen Bereiche im Vorfeld durch eine Grabungsfirma begleitet. Die Firma Greenovative hat die Modulplanung dahingehend geändert, dass der Leitungsraben und Trafogebäude weiter zum vorhandenen Bodendenkmal entfernt liegen.

Der textliche Hinweis des Landesamtes für Denkmalpflege wird unter Hinweise wie folgt ergänzt:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Naturschutz – 23.09.2021

Gegen die Ausweisung einer PV-Freiflächenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 242, 245, 247 Gmkg. Oberbuchfeld bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Mit der Planung besteht Einverständnis.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme für die Feldlerche) vor Baubeginn umgesetzt werden müssen, damit die Feldlerche – wenn sie aus dem Win-

terquartier zurückkommt - bereits auf diesen neu angelegten Flächen brüten kann, wenn die Brutflächen im Solarpark wegfallen, Dies ist ausdrücklich in den städtebaulichen Vertrag mit dem Investor aufzunehmen oder anderweitig zuverlässig zu regeln.

Bei der Gehölzartenliste sollen die Gehölzarten Holzapfel - Malus sylvestris und Wildbirne - Pyrus pyraeaster hinzugenommen werden.

Es wird angeregt, auf der Ausgleichsfläche und auf der Basisfläche zusätzliche Biotopstrukturen zu ergänzen wie z.B. Totholzhaufen, Wurzelstöcke, Lesesteinhaufen oder auch offene Bodenstellen und kleine Abbruchkanten. Dadurch kann die Fläche ohne großen Aufwand ökologisch erheblich aufgewertet werden. Solche Biotopstrukturen dienen als Lebensraum für Zauneidechsen; Ringelnatter, Wildbienen, totholzbewohnende Käferarten und Viele mehr.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Gehölzartenliste wird in den Festsetzungen ergänzt, die Anregung zusätzliche Biotopsstrukturen aufzunehmen wird im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.

Im Durchführungsvertrag wird die Herstellung der Ausgleichsflächen für den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich aufgenommen. In den Festsetzungen ist die Herstellung der Ausgleichsflächen vor dem eigentlichen Eingriff enthalten (B 4.2).

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 23.09.2021

Das Planvorhaben befindet sich in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen. Das Vorhandensein hier nichttrisskundiger Grubenbaue kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Baugrunduntersuchung und der Bauausführung ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten. Werden altbergbauliche Relikte angetroffen, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Sollten Beobachtungen zu ehemaligen Bergwerksfelder auf der Fläche Solarpark 02 Oberbuchfeld Gmkg. Oberbuchfeld, gefunden werden, wird das Bergamt Nordbayern verständigt. Der Hinweis auf altbergbauliche Relikte wird unter Hinweise bei den Bebauungsplänen aufgenommen.

Folgende Stellungnahmen wurden bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die geplante PV Anlage abgewogen.

- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 28.09.2021
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion 10.09.2021
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 01.09.2021
- Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau – 21.09.2021
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 30.09.2021

Die Inhalte der Stellungnahme sind auch für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan relevant und werden nachfolgend nochmals in grauer Schrift wiedergegeben, einschließlich der Abwägung die bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen wurde.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umweltschutz – 28.09.2021

Die Geltungsbereiche sollen jeweils als Sondergebiete nach § 11 der BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.

Nach Absprache mit dem Bauamt Deining vom 28.09.2021 wurden die Standorte bewusst in einem Abstand von mindestens 500 Metern zur nächsten Wohnnutzung gewählt. Kritische Immissionsorte befinden sich nicht innerhalb dieses Radius.

Die "LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

"Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind (Abbildung 3), sind meist ebenfalls unproblematisch.

08.11.2021 – Abwägung B-Plan „02 - Solarpark Oberbuchfeld, Gemarkung Oberbuchfeld“

Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...) Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können."

Grundsätzlich ist es empfohlen, folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen grundsätzlich in der Planung zu berücksichtigen:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Aufgrund des Mindestabstandes von über 500 Metern bestehen keine Bedenken für Beeinträchtigungen aufgrund Blendung gemäß LAI-Leitfaden.

Schallemissionen durch Wechselrichter und Transformatorstation sind aufgrund der großen Entfernung zu den nächsten Immissionsorten in der vorliegenden Planung ebenfalls irrelevant.

Aufgrund des geringen Abstandes von etwa 70 Metern der Teilfläche 36.3 zur WEA auf Flst. 414/1 Gem. Mittersthal ist die Beeinträchtigung der Photovoltaikanlage durch Eisabwurf zu prüfen. Der Aufenthalt von Wartungspersonal im Bereich der Windkraftanlage sollte bei Frost ausgeschlossen werden.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Verminderung bzw. Vermeidung von Blendwirkungen wird empfohlen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Hinweise zur Bezeichnung des Sondergebiets werden zur Kenntnis genommen und bei der Billigung der Entwürfe der Bebauungspläne berücksichtigt.

Die Hinweise zur Blendwirkung der geplanten Anlagen sind durch Eingrünungsmaßnahmen und unter Verwendung von Modulen mit geringem Reflexionsgrad (siehe Punkt C.1– nach Stand der Technik) in den Bebauungsplänen) berücksichtigt.

Die Hinweise zu Konflikten zwischen der bestehenden Windkraftanlage auf dem Flurstück 414/1 Gem. Mittersthal und der geplanten PV – Anlage sind dem Vorhabenträger bewusst, der auch Betreiber der Windkraftanlage ist.

Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion – 10.09.2021

Die Planungen wurden zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände, wenn nachfolgende Anforderungen durch die Gemeinde, bzw. den Vorhabenträger erfüllt werden (Art. 12 BayBO):

- Die Zufahrten (Wirtschaftswege) sind so zu erstellen und dauerhaft so zu erhalten, dass eine Zufahrt (mit Wendemöglichkeit) zu den Solarparks mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist (LKW der Gewichtsklasse M, Kategorie 2 nach DIN EN 1846-2).
- Innerhalb der Plangebiete (insbesondere Gebiete 01 und 06) ist eine Feuerwehrezufahrt gem. der "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen. Die Feuerwehrezufahrt ist so anzuordnen, dass sich eine seitliche Eindringtiefe von max. 100 m beidseits der Zufahrt ergibt. Die Feuerwehrezufahrt soll bevorzugt als Schleife oder mit Wendemöglichkeit für LKW der Gewichtsklasse M ausgeführt werden. Zwischen PV-Modulen und Trafostationen ist ein 5 m breiter Freistreifen einzuhalten.
- Jedem Solarpark ist von der Gemeinde eine eindeutige Alarmadresse zuzuordnen.
- Für jeden Solarpark ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Kreisbrandinspektion nach Freigabe farbig gedruckt in dreifacher Ausfertigung, sowie digital als PDF-Datei zu übergeben.
- Für eine gewaltlose Zugänglichkeit jedes Solarparks ist an der Hauptzufahrt ein Feuerweherschlüsseldepot anzuordnen, oder - in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr - eine andere Zugangsmöglichkeit zu schaffen.
- Um im Schadensfall einen Ansprechpartner erreichen zu können, ist an jedem Zufahrtstor die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen dauerhaft und deutlich erkennbar anzubringen.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Die Zufahrt zu den Anlagen besteht auf Wegen, die im Zuge des Ausbaus der Windkraftanlagen ertüchtigt wurden, oder im Rahmen der ländlichen Entwicklung. Diese sind ausreichend tragfähig mit Ausnahme der Zufahrt zur Fläche 02 Solar-park Oberbuchfeld.

Bei der Freiflächen Fotovoltaikanlage handelt es sich nicht um ein Gebäude, welches mit Feuerwehr-zufahrt nach Art. 5 BayBO zu erschließen ist. Es sind keine erhöhten Personenzahlen oder Brandrisiken gegeben. Das Brandrisiko bei PV-Freiflächenanlagen ist gering, da die überwiegend verbauten Elemente aus Metall bestehen. In dem Zusammenhang wird auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405 verwiesen, demnach ist Auffassung des LANDESFEUERWEHRVERBAND BAY-ERN e.V. bereits der Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung entbehrlich. Mit der örtlichen Feuerwehr wird das Verhalten im Brandfall abgestimmt und dokumentiert (Einsatz von Sonderlöschmittel (Löschpulver), Zufahrten und Zugänglichkeit zu den

08.11.2021 – Abwägung B-Plan „02 - Solarpark Oberbuchfeld, Gemarkung Oberbuchfeld“

technischen Anlagenteilen wie Transformatoren, Wechselrichter und die aufgeständerten PV Module, Bereitstellung von Tor-schlüssel für die örtliche Feuerwehr für schnellen, und gewaltfreien Zugang zur Anlage, Alarmadresse mit Benennung eines Ansprech-partners im Schadensfall). Die Dokumentation ist aufgrund der Art des Vorhabens ausreichend, auf die Erstellung eine Feuerwehreinsatzplanes nach DIN 14095 wird verzichtet, da sich keine Personen innerhalb der PV Anlagen aufhalten, keine Fluchtwege erforderlich sind, baulich keine Gebäude vor-gesehen sind mit Aufzügen, oder mehrgeschossigen Anlagen mit Energieversorgung mit Wärmeenergie etc.. Auf eine Feuerwehr-zufahrt innerhalb der Anlagen 01 Solarpark Zieger und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld wird verzichtet.

Der Abstand zwischen PV-Modulen und Trafostationen wird in den Bebauungsplänen 01, 02, 03 und 06 und der Anla-gen-planung berücksichtigt.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 01.09.2021

Zum o.g. Vorhaben bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Einwände.

3. Entwässerungskonzept

Vom Vorhabensträger ist ein Entwässerungskonzept aufzustellen und Flächen für die Rückhaltung, Vorreinigung, Versickerung oder oberflächigen Ableitung von Niederschlagswasser und Abwasser vorzusehen.

Voraussetzung für die Versickerung ist eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des Bodens und ein ausreichender Grundwasserabstand.

Bei den folgenden Solarparks ist im Untergrund Karst zu erwarten:

- 02 - Solarpark Oberbuchfeld Fl. Nr. 240, 242, 245, 247 Gemarkung Oberbuchfeld

Aufgrund der Lage im Karst ist vor einer Versickerung eine ausreichende Vorreinigung erforderlich. Eine direkte Einleitung in Dolinen ist unzulässig.

Es ist zu prüfen, ob die Entwässerung von der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung abgedeckt werden kann. Andernfalls ist ein wasserrechtlicher Antrag zu stellen. Für eine frühzeitige Abstimmung stehen wir gerne zur Verfügung.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Entwässerung

Eine Entwässerung der Fläche ist nicht vorgesehen, vielmehr erfolgt eine breitflächige Entwässerung über die gesamte Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, die künftig als Grünland genutzt wird. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in eine Doline oder in sonstige Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant.

An den Traufkanten der Modultische ergibt sich zwar eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen. Die Infiltrationsraten und Interzeption ist bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließendem Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen wird.

Da lediglich Niederschlagswasser auf die Anlage trifft, ist eine Vorreinigung des Wassers nicht erforderlich (andernfalls müssten alle Regenwassereinleitungen aus allen Siedlungsflächen vorgereinigt werden). Die Güte der Flächen befindet sich für die Landwirtschaft an der oberen Grenze im Landkreis nach Auskunft des AELF (siehe Stellungnahme vom 10.09.21), insofern besteht ausreichend Filterstrecke für die Versickerung von Regenwasser auf den Flächen mit Alblehmhorizonten über dem Karst.

Aus den genannten Gründen ist ein Entwässerungskonzept nicht erforderlich.

Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau – 21.09.2021

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne berühren staatliche Bergwerksfelder. Die ausführlichen Stellungnahmen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen

Anlage zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu 2.5 des Formblattes:

2 Solarpark Oberbuchfeld → FINr. 240, 242, 245, 247, jeweils Gmkg. Oberbuchfeld

Die Fläche berührt die staatlichen Bergwerksfelder "München 29", "München 12" und "München 37". Die Bergwerksfelder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir Sie, uns darüber zu informieren.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

08.11.2021 – Abwägung B-Plan „02 - Solarpark Oberbuchfeld, Gemarkung Oberbuchfeld“

Sollten Beobachtungen zu ehemaligen Bergwerksfelder auf den Flächen Solarpark Oberbuchfeld (FINr. 240, 242, 245, 247, jeweils Gmkg. Oberbuchfeld), gefunden werden, wird die Immobilien Freistaat Bayern, Bergbau informiert. Der Hinweis auf altbergbauliche Relikte wird unter Hinweise bei den Bebauungsplänen aufgenommen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 30.09.2021

Die Nutzung von PV-Anlagen als Beitrag zur Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird vom BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt. Allerdings stehen wir auf dem Standpunkt, dass vorrangig Dachflächen genutzt werden sollten und keine Freiflächen. Die beplanten Flächen sind Ackerboden, der einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden sollte.

Mittlerweile haben sich aber auch bereits "Hybrid-Nutzungen" entwickelt, d.h. unter den Solar- Modulen könnte weiter in einem bestimmten Rahmen Landwirtschaft betrieben werden (Stichwort: Agri-Photovoltaik). Hier wäre auf die zukünftigen Betreiber einzuwirken.

Es ist auch eine Tatsache, dass PV-Module auf einem ha Grundfläche einen größeren Stromertrag bringen als ein ha Mais für Biogasanlagen. Für die Bekämpfung des Klimawandels müssen die großen Anbauflächen von Mais erheblich reduziert werden, weil Mais eine stark humuszehrende Pflanze ist. Für die Rückhaltung von Regenwasser in der Fläche in unseren Böden muss aber Humusaufbau stattfinden. Vielleicht kann dies sogar auf den vorgesehenen Flächen realisiert werden, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit heimischen Landwirten.

Da aber unsere Forderung nach vorrangiger Nutzung von Dachflächen statt Ackerboden wohl nicht zum Tragen kommen wird, bitten wir bei den technischen Festsetzungen Folgendes zu berücksichtigen:

1. Im Grünordnungsplan muss die Beweidung durch Schafherden zwingend vorgeschrieben werden. Die Mahd muss ausgeschlossen, höchstens zur Nachpflege gestattet werden. Damit kann das zunehmende Mulchen derartiger Freiflächen ausgeschlossen werden. Beweidung fördert die Kleinlebewesen und die Vegetationsvariabilität und gewährleistet somit eher den Erhalt des ökologischen Bodenwerts.
2. Der Zaun um die Anlage sollte am unteren Ende 20 cm für das Niederwild offengehalten werden. Dies wäre auch mit dem Abschluss mit Baustahlmatten mit einer Maschenweite von 20cm/20cm möglich. Das ist notwendig, weil sonst Wölfe, Hunde oder auch Schafe unten passieren könnten.
3. Die Module sollten nicht in mehr als 1,50 m breiten Bändern angeordnet werden. Dies wäre für den darunter befindlichen Boden das positive Optimum, weil keinerlei Einschränkung durch Verschattung oder mangelnde Wasserversorgung im üblichen Regenaufkommen zu erwarten sind. Der unter den Modulen befindliche Ackerboden würde sich also nicht negativ verändern in Richtung Mineralisierung und/oder mangelnde Keimfähigkeit.
4. Die Einzäunung sollte mindestens 2 m hoch sein mit 3 Lagen Stacheldraht oben und Bau- stahlwinkeln unten. Damit wären die in der Anlage befindlichen Schafe einigermaßen vor Angriffen von Wölfen geschützt. Somit könnte die Anlage als Schutzfläche sowohl für Wanderherden als auch lokale Kleinschäfer genutzt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zum Schutz von Weidetieren vor dem offenbar wieder heimisch gewordenen Wolf. Es wäre durchaus möglich, dass eine derartige Einzäunung im Rahmen eines Wolfsschutz-Programms auch staatlich gefördert werden kann.
5. Die Anlagen sollten mit heimischen naturnahen Hecken umschlossen werden, nicht nur, um die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abzumildern, sondern auch um mit den Hecken weitere Strukturelemente zu schaffen, die der Bodenerosion entgegenwirken und vielen Kleinsäugetieren, Vögeln und Insekten Lebensraum bieten.

Der BUND Naturschutz macht außerdem darauf aufmerksam, dass wir gerne über die Abwägung unserer Einwendungen schriftlich informiert werden möchten.

➤ Stellungnahme Planer zur Abwägung

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die Beweidung die kostengünstigste Pflege der geplanten Sondergebiete darstellt, wird diese Nutzung bei allen Anlagen angestrebt. Da die Entwicklung von Betrieben zur Pflege der Modulflächen für die Laufzeitdauer der Solaranlagen nicht vorgesehen werden kann, ist auch eine maschinelle Pflege vorgesehen (B 4.2 bei Fläche 01 Solarpark Zieger, bzw. unter B 4.3 bei Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld).

Zu 2) Der festgesetzte Freihalteabstand von 15 cm zwischen Unterkante Zaun und Gelände ist für Niederwild und Kleintiere auskömmlich und entspricht den üblichen Abständen. (Erfahrungen aus anderen Anlagen zeigen, dass der Spalt auch für Rehwild ausreichend ist).

Zu 3) Mit der GRZ von 0,6 und der maximalen Bauhöhe von 3,5m wurde darauf geachtet einen möglichst hohen Energieertrag auf der Fläche zu erzeugen im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der auch vom Bund Naturschutz gewünscht ist. Eine deutliche Reduzierung der Modulreihen auf den aufgeständerten Anlagen hätte zur Konsequenz, dass zur Erzeugung der gleichen Energiemenge weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird daher an der Planung festgehalten und auf eine geringere GRZ, bzw. Bauhöhe verzichtet, die zwar eine höhere Besonnung der Bodenfläche nach sich ziehen würde, in der Gesamtbetrachtung des Verhältnisses – Flächenverbrauch und erzeugte Energie – jedoch ungünstiger abschneidet.

Zu 4) Die Hinweise zur Einfriedung werden zur Kenntnis genommen. Die Zaunhöhe ist mit 2,3m festgesetzt. Die Hinweise

08.11.2021 – Abwägung B-Plan „02 - Solarpark Oberbuchfeld, Gemarkung Oberbuchfeld“

zum Wolfsschutz von Tierherden innerhalb der Anlagen werden in den Begründungen der 4 Solaranlagenflächen ergänzt.
Zu 5) Die Verwendung von heimischen Gehölzarten sind Bestandteil der Festsetzung (B 4.2 bei Fläche 01 Solarpark Zieger, bzw. unter B 4.3 bei Flächen 02 Solarpark Oberbuchfeld, 03 Solarpark Deining-Mittersthal und 06 Solarpark Deining-Unterbuchfeld).

Je nach Fernwirkung der Anlage sind Hecken bzw. Strauchgruppen und Heckensträucher vorgesehen.

Fazit:

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Stellungnahmen wurden in der Sitzung vom 16.11.2021 behandelt. Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und hierbei unter Berücksichtigung der planungsrelevanten Umstände die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Folgende Änderungen werden in den Entwurfsfassungen für Plan und Begründung eingearbeitet bzw. ergänzt:

- Bezeichnung des Sondergebiets
- Ergänzung der Gehölzartenliste
- Ergänzung der Biotopstrukturen im Plan und Festsetzung
- Ergänzung zum Umgang mit Bodendenkmälern und altbergbauliche Relikte unter Hinweise
- Einarbeitung der Korrektur des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in der Begründung
- Regelung zum Abstand von 5m zwischen PV Modulen und Trafostationen
- Ergänzung der Begründung mit Hinweisen zum Wolfsschutz